



aktionszentrum@forum-rauchfrei.de
www.forum-rauchfrei.de

Anschrift u. Sprecher

Aktionszentrum Forum Rauchfrei
Mühlenhoffstr.17 · 10967 Berlin
☎ (030)74755922 Fax (030)74755925

Johannes Spatz 017624419964
Dr. Henry Stahl ☎ (030)86560807

25.06.2010

Herrn
Jens-Holger Kirchner
Bezirksstadtrat
Abteilung Öffentliche Ordnung
Bezirksamt Pankow von Berlin
jens-holger.kirchner@ba-pankow.verwalt-berlin.de

nachrichtlich:

Herrn
Blattert
Leiter
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
vetleb@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Verbotene Tabakwerbung mit der Fußballweltmeisterschaft

Sehr geehrter Herr Kirchner,

in Ihrem Bezirk sind im Augenblick an vielen Orten Plakate zu sehen, auf denen für die Marke Lucky Strike geworben wird. Nahezu alle diese Plakatmotive nehmen Bezug auf die zurzeit stattfindende Fußballweltmeisterschaft.

Ich habe am 23.06.10 verschiedene Motive, die auf die Fußballweltmeisterschaft hinweisen, an folgenden Orten Ihres Bezirks fotografiert:

1. „Unsere Mannschaftsaufstellung“ (Großplakat): Uhlandstraße / Dietzgenstraße. 860.JPG, 866.JPG
2. „Das Runde muss aus dem Eckigen“ (Großplakat): Prenzlauer Promenade / Thulestraße. 857.JPG, 859.JPG
3. „Was haben bloß alle gegen Vuvuzelas?“ (Vitrine): Greifswalder Str. / Anton-Saefkow-Str.. 836.JPG
4. „Verlängerung“ (Litfasssäule): Blankenburger Str. / Mimestraße. 848.JPG
5. „XL und XXL: für die Verlängerung“ (Vitrine einer Bushaltestelle): Bushaltestelle Heinersdorf Kirche, Blankenburger Str.. 837.JPG, 839.JPG

Zweifelsohne ist die Fußballweltmeisterschaft in diesen Tagen in aller Munde. Damit ist die Bevölkerung besonders für dieses Thema sensibilisiert. Es ist also kein Zufall, dass genau in

den Tagen der Fußballweltmeisterschaft der Tabakkonzern British American Tobacco mit dem Motiv der Fußballweltmeisterschaft für seine Marke Lucky Strike wirbt. Die Fußballweltmeisterschaft wird mit verschiedenen Slogans angesprochen, die sofort die Assoziation auf die Fußballweltmeisterschaft hervorrufen und damit für sich schon einen Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz darstellen.

1. „Unsere Mannschaftsaufstellung“:

Der Slogan „Unsere Mannschaftsaufstellung“ greift einen wichtigen Teil der Beteiligung Deutschlands an der Fußballweltmeisterschaft auf. Das Wort „Unsere“ hat auf dem Plakat eine doppelte Bedeutung: Es meint zum einen die Beteiligung Deutschlands an der Fußballweltmeisterschaft („Unsere Mannschaftsaufstellung“) und zum anderen die drei Zigarettenschachteln (Unsere Zigarettenschachteln), die auf dem Plakat zu sehen sind. So wird eine Einheit der Fußballweltmeisterschaft und dem Ziel der Werbemaßnahme, nämlich Zigarettenschachteln der Marke Lucky Strike zu verkaufen, hergestellt.

Damit überhaupt kein Zweifel entstehen kann, dass es sich um die Fußballweltmeisterschaft handelt, werden die Zigarettenschachteln in sonst ganz ungewöhnlichem Aussehen dargestellt. Die drei Zigarettenschachteln sind oben zur Seite aufgeklappt, so dass der Eindruck von Sporthemden, wie sie auch beim Fußballspielen getragen werden, entsteht. Damit wird die Assoziation zu der Fußballweltmeisterschaft, die schon durch „Unsere Mannschaftsaufstellung“ geweckt wird, noch erheblich verstärkt.

2. „Das Runde muss aus dem Eckigen“

Der Slogan greift den für Fußballer und Freunde des Fußballs – und das ist im Augenblick nahezu die ganze Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland – den Spruch „Das Runde muss in das Eckige“ auf, und wendet ihn auf eine Zigarettenschachtel an. So zeigt das Plakat die viereckige Öffnung einer Zigarettenschachtel mit den runden Enden von Zigarettenschachteln. Auch hier ergänzen sich der Slogan und die Darstellung von einer Zigarettenschachtel. Es tauchen keinerlei Zweifel auf, dass die im Augenblick ablaufende Fußballweltmeisterschaft gemeint ist. Es handelt sich nicht nur um eine lockere Anspielung auf die Fußballweltmeisterschaft, sondern um eine eindeutige Thematisierung.

3. „Was haben bloß alle gegen Vuvuzelas?“

Diese Werbung greift eines der inzwischen häufigsten Symbole der Fußballweltmeisterschaft auf. Bei jedem Spiel sind im Fernsehen die Töne von den trompetenartigen Vuvuzelas zu hören. Viele Fans laufen auch in Deutschland mit diesen Instrumenten herum. Da die Geräusche der Vuvuzelas sehr dominant sind, fühlen sich viele Fernsehzuschauer gestört. Daher versuchen Funk und Fernsehen inzwischen, die Töne dieser Stadion-Instrumente aus ihrer Berichterstattung herauszufiltern. Diese Situation wird mit dem Spruch „Was haben bloß alle gegen Vuvuzelas?“ angesprochen. Das Plakat zeigt eine Zigarettenschachtel mit gelben Schallschutzhörnern. Im Zusammenspiel mit dem Slogan dieser Werbung wird jeder Betrachter an die Fußballweltmeisterschaft denken und sie unmittelbar mit Zigarettenschachteln in Verbindung bringen.

4. „Verlängerung“

Das Wort „Verlängerung“ muss im Augenblick auch dem Sprachschatz des Fußballs zugeordnet werden. Die Verlängerung eines Fußballspiels ist nicht all zu selten. Die Verlängerung einer Zigarette als Spezialangebot der Tabakwirtschaft wird in dieser Zeit

gehäuft umworben. Zur Illustrierung des Wortes wird eine Zigarettenschachtel in Überlänge gezeigt. Auch hier wieder die Übereinstimmung von Wort und Bild. Betrachtet man die zeitliche Übereinstimmung mit der Fußballweltmeisterschaft, so handelt es sich eindeutig um einen Hinweis auf diese Spiele. So wird die Einheit von Leistungssport und Zigaretten der Marke Lucky Strike hergestellt.

5. „XL und XXL: für die Verlängerung“

Die Großpackungen, die mit XL und XXL der Marke Lucky Strike angeboten werden, sind auf diesem Plakat mit dem Slogan „XL und XXL: für die Verlängerung“ zu sehen. Der Slogan bedeutet, dass diese Zigarettenpackungen nicht nur für den Zeitraum eines Fußballspiels als XL-Packung reichen, sondern auch noch während einer sich daran anschließenden Verlängerung des Spiels als XXL-Packung geraucht werden kann. Auch hier wird wieder der Konsum von Zigaretten in Übereinstimmung mit den Fußballweltmeisterschaften gebracht.

Wir meinen, dass diese Werbekampagne gesetzeswidrig ist und beziehen uns dabei auf die Werbebeschränkungen des Paragraph 22 des Vorläufigen Tabakgesetzes. Paragraph 22 Abs. 2, 1. untersagt Tabakwerbung, „durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen.“

Zur Interpretation des Paragraph 22 des Vorläufigen Tabakgesetzes kann die Selbstverpflichtung der Tabakindustrie herangezogen werden. Die Selbstverpflichtung führt dazu aus: „Werbemaßnahmen, die die Risiken des Rauchens verharmlosen, sind unzulässig – hierzu zählt z.B. auch Werbung im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, Sportlern oder Sportsponsoring“.

Es handelt sich also um eine Werbung, die den Eindruck erweckt, dass Rauchen die Leistungsfähigkeit des Körpers positiv beeinflusst. Nicht anders kann die Assoziation zwischen Rauchen und Fußballweltmeisterschaft verstanden werden.

Ebenso handelt es sich um einen Verstoß gegen das Tabakrahenübereinkommen. Denn nach Artikel 13 Abs. 4 a) sind als „Mindestanforderung“ alle Formen der Tabakwerbung zu verbieten, „die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über dessen Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken“.

Jeder denkt an die Fußballweltmeisterschaft, wenn er diese Worte auf den Plakaten liest: „Das Runde muss aus dem Eckigen“, „Unsere Aufstellung“, „Verlängerung“, „Was haben bloß alle gegen Vuvuzelas?“. So stellen die Tabakwerbepлакate zweifelsfrei einen Zusammenhang zwischen Rauchen und einer „sportlichen Aktivität“ nämlich der Fußballweltmeisterschaft her.

Auch ist es eine grobe Irreführung und Verharmlosung der Folgen des Rauchens, wenn eine Beziehung zwischen Rauchen und der Fußballweltmeisterschaft hergestellt wird.

Für die Überwachung der Einhaltung des Vorläufigen Tabakgesetzes ist Ihre Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständig. Bei der hier angesprochenen Werbung liegt eine „akute Gefahr“, nämlich ein Gesetzesverstoß, solange vor, wie Plakate mit den beschriebenen

Motiven in Ihrem Zuständigkeitsbereich gezeigt werden. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es „geboten, dass diejenige örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt“ (BVerwG, Urteil vom 08.08.1986 – 4 C 16/84 -, DVBl 1987, 694). Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst auch den Schutz der Rechtsordnung, hier also die Einhaltung des Verbots, den Eindruck zu erwecken, dass der Konsum von Zigaretten gesundheitlich unbedenklich sei oder die Leistungsfähigkeit günstig beeinflusse. Eine akute Gefahr liegt also vor, wenn gegen das VTabakG verstoßen wird.

Dass Tabakwerbung eine besondere Gefährdung auch für Jugendliche darstellt, kann nicht bezweifelt werden und wird durch eine in diesem Jahr veröffentlichte Studie der DAK belegt (<http://www.presse.dak.de/ps.nsf/sbl/5EC6149E50B1B8D9C12576D500300A01>).

Die besondere Gefährlichkeit der von uns beanstandeten Plakatwerbung spielt allerdings bei der Frage eine Rolle, ob ein Einschreiten erforderlich ist oder nicht. Wir sind der Meinung, dass die Plakate abgehängt werden müssen. Die Vorschrift des § 22 VTabakG geht ins Leere, wenn ihre Einhaltung nicht durchgesetzt wird. Dies ist nur durch schnelles Handeln möglich, da an den Plakaten vorbeigehende Personen mit den Werbeaussagen konfrontiert werden.

In ähnlichen Fällen haben gelegentlich die örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter die Anzeigen an die Behörden weitergegeben, die am Sitz des werbenden Unternehmens zuständig sind. Daher möchte ich auf folgenden Beschluss hinweisen. „Örtlich zuständig ist vielmehr allein die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden, d. h. wo die in Rede stehende Plakatierung erfolgt ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgen soll.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.04.1998, AZ 13 B 1560/97, zitiert nach Juris).

Als örtlich zuständige Ordnungsbehörde sind Sie für eine Verbotsverfügung, die u.a. die sofortige Entfernung der Plakate vorsieht und für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständig.

Da es sich hier um einen Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz und das Tabakrahmenübereinkommen handelt, bitten wir Sie, umgehend tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz





